

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	001/0001/2005
	Erstelldatum:	öffentlich
	Aktenzeichen:	10.01.2005
Gemeinsame Zulassungsstelle für die Stadt Amberg und den Landkreis Amberg-Regen		
Referat für Personal, Organisation und Allgemeine Verwaltung Verfasser: Dr. Peter Donhauser		
Beratungsfolge	20.01.2005 31.01.2005	Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der vom bayerischen Innenministerium und vom bayerischen Wirtschaftsministerium vertretenen Rechtsauffassung wird der Antrag auf eine gemeinsame Zulassungsstelle zwischen Stadt Amberg und Landratsamt Amberg-Regen nicht weiterverfolgt.

Sachstandsbericht:

Die Ausschussgemeinschaft beantragte mit Schreiben vom 10.12.2004 Untersuchungen über das Einsparpotential als Vorbereitung für den Antrag auf Rechtsänderung, um eine gemeinsame Zulassungsstelle zu ermöglichen. Der Antrag ist den Fraktionen und der Presse zugeleitet. Der Antrag deckt sich in der Zielsetzung mit den Aktivitäten von Herrn Kempf, der seit Jahren aus Kostengründen eine gemeinsame Zulassungsstelle für die Stadt Amberg und das Gebiet des Landkreises Amberg-Regen erreichen will.

Die Stadtverwaltung hatte sich bisher zu diesen Vorstellungen zurückhaltend verhalten:

1. Nach der geltenden Rechtslage entsprechend der Auskunft des bayerischen Innenministeriums und auch des bayerischen Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie ist eine gemeinsame Zulassungsstelle zwischen Stadt Amberg und dem Landratsamt rechtlich nicht zulässig, weil es sich für die Stadt Amberg um eine kommunale Aufgabe, beim Landratsamt jedoch nicht um eine kommunale Landkreisaufgabe, sondern eine staatliche Aufgabe handelt.
2. Da die Stadt Amberg kreisfrei und der Sitz des Landratsamtes im Stadtgebiet ist, sind sehr viele Dienststellen, wie Zulassungsstelle, Führerscheinstelle, Ausländeramt, Jugendamt, Sozialamt u. ä., zweifach im Stadtgebiet jeweils für ihr Hoheitsgebiet vorhanden. Es ist nicht einsichtig, warum ausschließlich eine Zusammenlegung der Zulassungsstelle angestrebt werden sollte. Die Zusammenfassung auch anderer Ämter hätte aus rein finanzieller Betrachtungsweise einen Einsparungseffekt auf Seiten der Verwaltung. Das Vorhandensein zweier Dienststellen mit jeweils gleicher Aufgabenstellung ist jedoch die logische Konsequenz der Kreisfreiheit, die unseres Erachtens nicht in Frage gestellt werden sollte.

Der Weiterverfolg des Antrags berührt somit die Grundzüge unserer Kommunalverfassung.

Das Landratsamt hat sich bisher ebenfalls nicht sehr aufgeschlossen gezeigt, auf die Rechtslage hingewiesen und mitgeteilt, dass es sich einem Antrag der Stadt Amberg nicht verschließen würde.

Der bayerische Staatsminister des Innern hat Herrn Kempf mit Schreiben vom 13.08.2003 auf die geltende Rechtslage hingewiesen und auf die Notwendigkeit einer Rechtsänderung verwiesen, die bisher auch deshalb nicht in Angriff genommen wurde, weil kein diesbezüglicher Antrag gestellt wurde.

Seither bemüht sich Herr Kempf durch Vorsprache bei Funktions- und Mandatsträgern um eine entsprechende Antragstellung, die von Seiten der Stadtverwaltung aus den oben dargestellten Gründen bisher nicht erfolgte.

Herr Kempf stellte dann zur Bürgerversammlung am 10.11.2004 erneut einen diesbezüglichen Antrag unter dem Schwerpunkt Kosteneinsparung.

Ihm wurde zugesagt, die Erfolgsaussichten zu einer Rechtsänderung durch Ankündigung eines Antrags beim Ministerium auszuloten, wenn auch das Landratsamt ernsthaft eine gemeinsame (nicht nur räumlich zusammengefasste) Zulassungsstelle mittragen würde und sich für die Stadt eine nennenswerte Kostenersparnis errechnet.

Entsprechend der Ankündigung in der Rede zum Haushalt 2005 hat nun die Ausschussgemeinschaft den erwähnten Antrag eingebracht.

In der uns von der Regierung im Januar 2005 zugeleiteten Niederschrift über eine Dienstbesprechung im Innenministerium vom 21.07.2004 wird auf die Rechtslage verwiesen und eine Änderung der gesetzlich geregelten Zuständigkeit nicht angeraten, „weil eine gesetzliche Erweiterung dieser Möglichkeiten kaum auf die Zulassungsstellen beschränkt bleiben und daher nur schwer absehbare Konsequenzen auf die staatliche Zuständigkeitsordnung haben“ würde.

Für die als Alternative aufgezeigte Lösung, das staatliche Landratsamt im Wege der Amtshilfe um Durchführung der Aufgabe nach § 68 Abs. 2 Satz 2 StVZO zu bitten, fehlt vor Ort die Voraussetzung, von diesem Ausnahmetatbestand begrenzt Gebrauch zu machen bei Auftreten von Arbeitsspitzen und anderer organisatorischer Engpässe (Schreiben des bayerischen Staatsministers für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 26.10.2004 an die Stadt und den Landkreis Hof).

Referat 1

Dr. Donhauser
Ltd. Rechtsdirektor

.....
(Unterschrift Referatsleiter)